Zeitschrift: Heimatbuch Meilen

Herausgeber: Vereinigung Heimatbuch Meilen

**Band:** 42 (2002)

**Artikel:** Der Wald : kein rechtloser Raum!

**Autor:** Bettschart, Meiri

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-953784

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der Wald – kein rechtloser Raum!

Der Meilemer Wald hat als Erholungs- und Freizeitraum eine grosse Bedeutung für die Bevölkerung. Einerseits freut Förster und Waldbesitzer die zunehmende Wertschätzung des Waldes. Anderseits nähert sich der Wald vielfach der Grenze der Belastbarkeit; weil der Wald frei betreten werden kann, wird aber vielfach angenommen, er sei öffentlich und darum sozusagen herrenloses Gut. Dies trifft speziell für Meilen nicht zu (siehe Tabelle Seite 7).







Der Wald ist nicht ein rechtloser Raum, auch wenn die Zahl der speziellen Gesetzesbestimmungen für Waldbesucher recht klein ist. Konkret weise ich auf die wichtigsten Bestimmungen hin:

- Verboten sind Ablagerungen aller Art im Wald. Dazu gehören auch Rasenschnitt und andere Gartenabfälle, die besser im eigenen Garten kompostiert oder bei den von der Gemeinde organisierten Sammeltouren mitgegeben werden.
- Waldstrassen dürfen nur von Forstpersonal, Waldbesitzern, Holzkäufern und Jägern befahren werden. Reiten und Radfahren im Waldbestand und auf schmalen Waldwegen sollte mit Rücksicht auf das scheue Wild, das auf Ruhezonen angewiesen ist, gänzlich unterlassen werden (§ 6 Kant. Waldgesetz). Das Befahren einer Downhill-
- \* Meiri Bettschart

ist Kreisforstmeister, verantwortlich für den Forstkreis 2 des Kantons Zürich, der in acht Forstkreise eingeteilt ist. Der Forstkreis 2 umfasst ein Gebiet, das von Bubikon bis Opfikon und von Seegräben bis zum Zürichsee reicht.







Strecke quer durch den Wald, z. B. von der Hochwacht nach Toggwil, ist daher klar nicht zulässig. Ein Eintrag in der Single-trail-Map ändert an dieser Beurteilung nichts!

- Veranstaltungen, die zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen, sind bewilligungspflichtig (§ 5 Kant. Waldgesetz).
- Selbstverständlich darf das Holz, welches vom Waldbesitzer mit recht grossem Aufwand für seine eigenen Bedürfnisse aufgerüstet wurde, nicht von der Beige gestohlen werden.
- Feuer sollten im Wald nur auf den offiziellen Feuerstellen entfacht werden. Die Bäume sind nämlich sehr hitzeempfindlich und gehen später ein, wenn direkt zwischen den Bäumen gefeuert wird.

Mit der zunehmenden Anzahl von Waldbesuchern wächst die Gefahr, dass die verschiedenen Aktivitäten, z. B. von Fussgängern, Bikern, Hundehaltern, Reitern, Joggern, miteinander in Konflikt geraten. Da nicht jeder Benutzerkategorie ein eigenes Wegnetz zur Verfügung gestellt werden kann, geht es nicht ohne gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz.





